

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

LVwG 49.35-2879/2020 vom 27.04.2021

Ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung des Gebührenurlaubes gemäß der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 (DGO Graz) unterliegt der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 77b Abs 1 DGO Graz. Es liegt kein Umstand vor, der eine Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährung im Sinne des bürgerlichen Rechts hervorrufen könnte und ergibt sich auch aus der Judikatur des VwGH sowie des EuGH kein Hinweis darauf, dass die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren im Falle des hier zu beurteilenden Abgeltungsanspruchs nicht gültig wäre (vgl. VwGH 11.01.2023, Ra 2021/12/0045).

LVwG 30.5-7359/2022 vom 10.12.2022

Bei der Verletzung der Schulpflicht gemäß § 24 und § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchIPfIG 1985) handelt es sich um ein „fortgesetztes Delikt“, wobei ein solches nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vorliegt, wenn eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges, verklammert durch einen vorgefassten einheitlichen Willensentschluss (Gesamtvorsatz), zu einer Einheit zusammentreten. Aus dem Wesen einer Straftat als fortgesetztes Delikt folgt, dass die Bestrafung für einen bestimmten Strafzeitraum auch die in diesem gelegenen, wenn auch allenfalls erst später bekannt gewordenen Einzeltathandlungen, erfasst. Durch die Bescheiderlassung sind alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz.

LVwG 70.5-8667/2022 vom 15.02.2023

Rechtssatz 1

Die Beiträge für einen Gastschüler gemäß § 35 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) werden ermittelt, indem die Gesamtsumme des ordentlichen Schulsachaufwandes durch die Gesamtschülerzahl (einschließlich der Gastschüler) geteilt wird. Der ordentliche Schulsachaufwand iSd § 33 StPEG 2004 wird ermittelt, indem von den Ausgaben für den ordentlichen Schulsachaufwand die Einnahmen, denen eine Ausgabe gegenübersteht, abgezogen werden.

Rechtssatz 2

Wie sich aus den §§ 33 und 34 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) eindeutig ergibt, sind unter den ordentlichen Schulsachaufwand grundsätzlich laufende Kosten für Erhaltung und Instandsetzung zu subsumieren, während der Erwerb und die Bereitstellung von Bauplätzen, die Errichtung von Schulen und Nebengebäuden und die Anschaffung von Schuleinrichtung sowie die Verzinsung und Tilgung von daraus entstandenen Darlehen dem außerordentlichen Schulsachaufwand zuzurechnen sind.

Rechtssatz 3

Leasingkosten ebenso wie sonstige Finanzierungskosten sind dem außerordentlichen Schulsachaufwand dann zuzuordnen, wenn sie für Maßnahmen des Erwerbes und der Bereitstellung der Schulliegenschaft, der Errichtung von Schulen und Nebengebäuden bzw. der Anschaffung der Schuleinrichtung entstanden sind. Soweit jedoch Maßnahmen der Instandhaltung der Schulliegenschaft einen finanziellen Aufwand nach sich gezogen haben, handelt es sich um Kosten des ordentlichen Schulsachaufwandes, und zwar unabhängig davon, ob diesen ein Leasing- oder ein anderer Finanzierungsvertrag zugrunde liegt.

LVwG 70.5-632/2023 vom 24.03.2023

Der gemeinsame Schulbesuch mit Freunden stellt gemäß § 23 Abs 2 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) und der dazu ergangenen Judikatur für sich genommen keinen berücksichtigungswürdigen Grund dafür dar, einen sprengelfremden Schulbesuch zu genehmigen. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem Wechsel von der Volksschule in die Mittelschule neue Klassengemeinschaften und Freundschaften entstehen und kann das Bilden neuer

Freundschaften durchaus als eine persönlichkeitsbildende Komponente des Schulwechsels betrachtet werden.

LVwG 70.5-685/2023 vom 24.04.2023

Der in einem Antrag auf Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches genannte Grund, in der sprengelfremden Schule werde Jenaplan-Pädagogik angewendet, kann nicht als berücksichtigungswürdiger Grund für einen sprengelfremden Schulbesuch iSd § 23 Abs 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) herangezogen werden. Gemäß § 9 Abs 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG 1962) hat die Volksschule in den ersten vier Schulstufen eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln und findet eine solche Elementarbildung sowohl in der Sprengelschule, als auch in der Wunschscheule statt. Somit liegen keine individuellen Bildungsziele vor, da es sich bei beiden Schulen um anerkannte Volksschulen handelt, welche die Bildungsziele und -standards regelmäßig erfüllen.

LVwG 70.5-730/2023 vom 24.04.2023

Der Arbeitsplatz der Eltern als persönlicher Grund für die Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches gemäß § 23 Abs 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) kann nur dann als berücksichtigungswürdig im Rahmen der „persönlichen Verhältnisse“ betrachtet werden, wenn durch einen Schulbesuch in der Nähe des Arbeitsplatzes eines Elternteiles der Schulweg deutlich schneller und einfacher bewältigt werden kann oder sich dadurch eine eklatante Erleichterung bei der außerschulischen Betreuung des Schülers ergibt.

LVwG 30.5-30/2023 vom 05.05.2023

Rechtssatz 1

Die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben eines Schülers sind in § 9 Abs 3 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG 1985) nicht abschließend aufgezählt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (14.04.1978, 0726/77) ergibt sich aus der in § 9 Abs 3 SchPflG 1985 enthaltenen demonstrativen Aufzählung der Rechtfertigungsgründe für ein Fernbleiben des Schülers, dass der Gesetzgeber ein Fernbleiben des Schülers nur aus Gründen als gerechtfertigt anerkennt, die sich aus Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers, seiner Mitschüler oder seiner Angehörigen

oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben.

Rechtssatz 2

Der Gesetzgeber hat es unterlassen, näher auszuführen, was unter einem „begründeten Anlass“ im Sinne des § 9 Abs 6 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG 1985) zu verstehen ist. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen über das Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs 3 und Abs 6) besteht lediglich darin, dass es sich bei den in Abs 3 genannten Gründen um solche handelt, die im Allgemeinen nicht vorhersehbar sind, während sich Abs 6 auf vorhersehbare Umstände bezieht, die den Anlass zu einer vor dem Fernbleiben einzuholenden Erlaubnis bilden.

Rechtssatz 3

Bei einer „Erkrankung des Schülers“ gemäß § 9 Abs 3 Z 1 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG 1985) ist von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eines Schülers auszugehen, die einem Schulbesuch im fraglichen Zeitraum entgegensteht.

LVwG 70.35-992/2023 vom 06.06.2023

Rechtssatz 1

Im österreichischen Schulsystem ist das Institut der Schulsprengel eingerichtet. Demnach hat für jede Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen. Der Schulsprengel stellt das Einzugsgebiet einer Pflichtschule dar und soll damit eine geordnete und möglichst gleichmäßige Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die einzelnen Pflichtschulen ermöglicht und sichergestellt werden. Gemäß § 21 Abs 1 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) sind jene Schulpflichtigen sprengelangehörig, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. In diesen Fällen handelt es sich nicht um einen sprengelfremden Schulbesuch und ist nicht das Verfahren gemäß § 23 Abs 2 StPEG 2004 durchzuführen.

Rechtssatz 2

Der Begriff des „Wohnens“ gemäß § 21 Abs 1 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) wird als „regelmäßiger Aufenthalt einschließlich der Nächtigung während des Schuljahres“ definiert. Im Falle der Gründung eines Nebenwohnsitzes neben einem bestehenden Hauptwohnsitz ist somit für eine Sprengelzugehörigkeit (und auch für eine rechtskonforme Vorschreibung der Gastschulbeiträge gemäß § 35 Abs 1 Z 2 StPEG 2004) ganz grundsätzlich

vorauszusetzen, dass der betreffende Schüler sich tatsächlich tagsüber und nachts am Nebenwohnsitz aufhält und vom Nebenwohnsitz aus regelmäßig die Pflichtschule besucht.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.5-148/2023 vom 08.03.2023

Der Familientlastungsdienst (FED) gemäß § 22 Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG) stellt einen Teil jener Leistungen dar, die gerade durch das Pflegegeld abgegolten werden sollen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat dies zur Folge, dass grundsätzlich der 10%ige Selbstkostenanteil des FED durch das Pflegegeld gedeckt werden kann. Der Teil des Pflegegeldes, der nach Abzug der Ausgaben für den Zukauf von Pflegeleistungen Dritter verbleibt (dazu gehört auch der Selbstkostenanteil im Rahmen des FED), ist dem pflegenden Elternteil als Einkommen zuzurechnen.